

Messmer, Edmund

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **61/62 (1913)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nekrologie.

† **C. Poult.** In seinem Stammhause zu Zuoz im Engadin starb am 21. Dezember 1912 im 72. Lebensjahr a. Professor Constant Poult nach wiederholtem längeren Leiden. Die Aeltern aus der G. e. P. werden sich seiner als eines der eifrigsten Mitglieder erinnern, das unserer Eidg. Technischen Hochschule zeit lebens treue Anhänglichkeit bewahrt hat.

Poult wurde in Zuoz 1841 geboren; er kam mit 12 Jahren an die Kantonsschule nach Chur und bezog nach deren Absolvierung die Universität Jena, um sich dem Studium der Theologie zuzuwenden. Schon nach den ersten Semestern gab er jedoch diese Absicht auf und kam nach Zürich, wo er in die Fachlehrerabteilung unserer Hochschule eintrat. Von 1862 bis 1865 hat er hier studiert. Im folgenden Jahre trat er in den Lehrkörper der bündnerischen Kantonsschule in Chur ein, an der er von 1866 bis 1904 Mathematik und technisches Zeichnen gelehrt hat. Seinen Schülern war er nicht nur Lehrer, sondern väterlicher Berater und Freund, und nahm auch an ihrem fernem Schicksal warmen Anteil. Mit grossem Eifer hielt er an den Beziehungen zur Hochschule fest und solange die Uebung bestand, die Diplomarbeiten der Ingenieur- und der mechanisch-technischen Abteilung öffentlich aufzulegen, widmete Poult jährlich diesen seinen Besuch, um daraus für seine Lehrtätigkeit Nutzen zu ziehen und um die Leistungen seiner gewesenen Schüler zu verfolgen. Als im Jahre 1904 die Churer Kantonsschule ihr Jubiläum feierte, hatte er die Freude, seine alten Schüler in überaus grosser Zahl wieder um sich versammelt zu sehen. Auch seine eigenen Studiengenossen pflegte Poult bei seiner Anwesenheit in Zürich regelmässig aufzusuchen und mit ihnen alte Freundschaftsbeziehungen wach zu erhalten. Sie alle werden den lieben alten Freund, den treuen Lehrer im besten Andenken bewahren.

† **Ed. Messmer.** Zu Paris ist infolge eines Schlaganfalles der vielen unserer Kollegen bestens bekannte Ingenieur Edmund Messmer am 4. Dezember 1912 in seinem 60. Lebensjahr plötzlich verschieden. Am 29. Juni 1853 zu Frauenfeld geboren, erwarb er an der dortigen kantonalen Industrieschule die Maturität und machte hierauf eine dreijährige Lehrzeit bei Joh. Jac. Rieter & Co in Winterthur durch. Von 1874 bis 1877 studierte Messmer an der Eidgen. Technischen Hochschule in Zürich, die er mit dem Diplom als Maschinen-Ingenieur verliess. Er wandte sich unmittelbar nach Abschluss der Studien nach Paris, um sich dort eine Stellung zu gründen, hatte die Freude, an der Weltausstellung von 1878 für eine Maschine eigener Erfindung eine Medaille zu erlangen und konnte schon 1879 die Vertretung von Escher Wyss & Co für Frankreich übernehmen. In kurzer Zeit erwarb er sich das Vertrauen einer ausgedehnten Kundschaft in den verschiedensten Zweigen der Maschinen-Industrie und namentlich auch der französischen Papierfabrikanten, deren stets gerne gesehener Berater Messmer wurde. An den Weltausstellungen von 1889 und 1900 vertrat er seine Schweizer Firma mit schönstem Erfolg und errang auch als Anerkennung seiner persönlichen Wirksamkeit in Frankreich für sich den Grad eines „Officier de l'Académie“. Als 1908 Escher Wyss & Co in Paris ein ständiges Bureau einrichteten, wurde Messmer zu einem der Chefs desselben ernannt und führte sein Amt mit immer gleich rastloser Tätigkeit und dem schönsten Erfolge bis zu seinem plötzlichen Tod.

Nicht nur für die Ingenieure seiner Firma, sondern für viele anderer Schweizer Techniker war Messmers gastliches Haus in Paris immer offen, der Hausherr selbst mit Rat und Tat stets zur Hülfe bereit und immer gerne zur Hand, um ihnen das Fortkommen in der Weltstadt zu erleichtern. Viele, auch ausserhalb seines engern Freundeskreises werden ihn in dankbarem Andenken behalten.

† **Alb. Müller.** Am Sylvesterabend ist Architekt Professor Albert Müller in Zürich an einem Herzschlag gestorben. Wir hoffen in einer nächsten Nummer mit einem Nachruf das Bild des Verschiedenen bringen zu können.

Korrespondenz.

An die Redaktion der „Schweiz. Bauzeitung“, Zürich.

In der Nummer der „Bauzeitung“ vom 21. Dezember 1912 bringen Sie eine Notiz über eine sonderbare Auslegung einer Bestimmung des *Gotthardvertrages* von Seite eines Vertreters der Bundesbahnen. Sie fügen bei, dass ein Kommentar überflüssig sei. Das scheint mir nun doch nicht ganz der Fall zu sein.

Wenn ein Beamter der Bundesbahnen wirklich der Meinung Ausdruck verliehen haben sollte, wegen des neuen Gotthardvertrages dürften die Schweiz. Bundesbahnen in die Wettbewerbsbedingungen für die Elektrifizierung der Gotthardbahn nicht aufnehmen, was sie wollten, so wäre das nur ein Beweis, dass der betreffende Herr den Vertragsentwurf nicht gelesen hat, wie es bezüglich des neuen und des bestehenden Vertrages wohl bei hunderten und tausenden wackrer Eidgenossen der Fall ist, die aus falsch beratener Vaterlandsliebe glauben, gegen den neuen Vertrag Sturm laufen zu sollen.

Wenn man aber im Ernste unsere Mitkontrahenten im neuen Vertrag solcher an den Haaren herbeigezogener Auslegungskünste für fähig hält, dann wäre es angezeigt, auch den durch den Zusatzvertrag vom 12. März 1878 abgeänderten und ergänzten Art. 11 des Vertrages vom 15. Oktober 1869 etwas näher anzusehen. Nach dem fünften Absatze dieses Artikels ist der Schweiz. Bundesrat verpflichtet, „den Subventionsstaaten periodische Berichte über den Gang und Stand der Arbeiten sowie über die *Betriebsergebnisse* vorzulegen. Diese Berichte werden, was den Gang der Arbeiten betrifft, monatlich und vierteljährlich, hinsichtlich des *Betriebes* dagegen *vierteljährlich und jährlich erstattet*.“

Es braucht wohl keine grosse Phantasie, um sich auszumalen, welche Folgen diese Rechnungsvorlagen für die Bundesbahnen haben könnten.

Eine Prüfung der Vorlagen kann man den Regierungen von Deutschland und Italien nicht verwehren. Diese werden mit Rücksicht auf den Art. 9 des Vertrages, der bei einer Ueberschreitung der Aktiendividende von 8% die Taxreduktion fordert und des Art. 18, der bei mehr als 7% die Gewinnbeteiligung der Subventionsstaaten festsetzt, die Art und Weise der Rechnungsstellung, die Einnahmen und Ausgaben, etwas näher ansehen wollen. Für die Schweiz aber entsteht daraus eine Kette von Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, die sich jährlich, ja vierteljährlich, wiederholen können und die man sich gar nicht ausmalen darf. Wer bürgt uns dafür, dass die Subventionsstaaten sich nicht in jede Einzelheit unserer Rechnung mischen werden, dass sie nicht z. B. finden werden, unsere Löhnungen des Personals seien zu hoch, unsere Abschreibungen zu viel und unsere Neuaufwendungen von 70 bis 80 Millionen für die Elektrifizierung der Linie überflüssig oder gar unstatthaft?

Da können wir uns darauf gefasst machen, zuerst ein Jahrzehnt lang zu verhandeln, vor internationale Schiedsgerichte zu gehen und den Prozess schliesslich zu verlieren, bevor wir überhaupt ausschreiben können.

Diese Uebermittlung der Betriebsrechnung ist in meinen Augen der düsterste Punkt, der steht und fällt mit dem alten Vertrag. Wer die Frage: „Was dann?“ aufwirft, darf das nicht übersehen; dann wird er nicht dazu kommen, die Beibehaltung des bestehenden Vertrages als eine so einfache und harmlose Sache zu erklären.

Das war so, so lange der Vertrag Anwendung fand auf eine private Aktiengesellschaft, in deren Verwaltungsrat die Subventionsstaaten vertreten waren. Gegenüber den Bundesbahnen aber könnte seine Durchführung geradezu verhängnisvolle Folgen haben.

Von diesem Alp kann uns nur der neue Vertrag befreien; hoffen wir, die Bundesversammlung werde — ohne Rücksicht auf Schlagworte und eine missleitete volkstümliche Stimmung — nach erster Prüfung der Sachlage entscheiden und die Vorlage des Bundesrates annehmen.

Bern, den 24. Dezember 1912.

R. W.

Wir haben dieser, von einem hervorragenden Mitgliede unseres Vereins stammenden Einsendung unverkürzt Aufnahme gewährt, obgleich sie über die Grenzen hinausgeht, die wir uns zunächst bei Beleuchtung des Entwurfes zum „Gotthardvertrag“ als technisches Fachblatt gezogen hatten. Auf die in der Einsendung unterstrichenen Punkte einzutreten wird möglicherweise, aber erst nach Erscheinen der seit zwei Monaten angekündigten bundesrätlichen Ergänzungsbotschaft, auch für uns notwendig werden, was wir uns vorbehalten müssen. Zunächst aber beschränken wir uns darauf, an dem festzuhalten, was wir auf den Seiten 39, 259 und 340 des letzten Bandes hervorgehoben haben. Jeder möge sich aus den von uns wiedergegebenen Sätzen sein eigenes Urteil bilden.

Was wir auf Seite 340 berichtet haben, halten wir aufrecht. Wenn unser heutiger Einsender zu dem vom Vertreter der S. B. B. eingenommenen Standpunkt den Kopf schüttelt, so vermögen